

MITTEILUNG / 26.05.2009

# Tillmann: Weitere Entlastungen für Thüringer Unternehmen

Herausgeber: Antje Tillmann MdB

Redaktion:

Cornelia Nörthen (030) 227-78019

Telefax (030) 227-76497

[antje.tillmann@bundestag.de](mailto:antje.tillmann@bundestag.de)

[www.antje-tillmann.de](http://www.antje-tillmann.de)

**Anlässlich der Einigung der Koalitionsfraktionen im Dt. Bundestag zur Verbesserung der Unternehmensteuerreform 2008 und der Verlängerung der Ist-Versteuerung erklärt die Thüringer Bundestagsabgeordnete Antje Tillmann:**

Große Schritte der Finanz- und Wirtschaftskrise in Deutschland entgegenzuwirken, konnten wir bereits mit den Konjunkturpaketen I und II erreichen und so die Auftragslage der Unternehmen stärken und sie entlasten.

Nun gehen wir einen weiteren Schritt und sorgen mit der Nachbesserung an der Unternehmensteuerreform für weitere Entlastungen unsere Thüringer Unternehmen:

1. Die sogenannte Zinsschranke (eingeschränkte steuerliche Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen) kommt zum Tragen, wenn der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinseinnahmen 1 Mio. Euro im Jahr übersteigt. Diese Freigrenze soll auf 3 Mio. Euro erhöht werden. Die Erhöhung der Freigrenze will sicherstellen, dass die Zinsschranke mittelständische Unternehmen auch in der derzeitigen Krisensituation nicht tangiert.

2. Zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ist auch eine echte Sanierungsklausel erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass neben den Fällen des Schuldenerlasses auch andere krisenbedingten Sanierungsfälle dergestalt begünstigt werden, dass der Verlustvortrag mit künftigen Gewinnen verrechnet werden kann.

Durch die Einführung einer Klausel, die die Verlustvorträge im Sanierungsfalle eines Unternehmens erhält, kann die Suche

nach sanierungswilligen Investoren erleichtert und die Sanierungsphase für Unternehmen verkürzt werden.

Auch kleine Unternehmen in Thüringen kommen in den Genuss weiterer Entlastungen:

Jenseits der Nothilfe bei der Unternehmenssteuerreform wollen wir für kleine Unternehmen auch die Abführung der Mehrwertsteuer korrigieren. Grundsätzlich ist diese mit Rechnungslegung fällig (Soll-Besteuerung). Zurzeit brauchen Unternehmen mit einem Umsatz bis 250.000 Euro (West) beziehungsweise 500.000 Euro (Ost) die Mehrwertsteuer erst abzuführen, wenn der Kunde auch tatsächlich gezahlt hat. Diese Ist-Versteuerung wollen wir auf 2-Jahre befristet verlängern und nun einheitlich für Unternehmen mit bis zu 500.000 Euro Umsatz festlegen und ihnen so etwas Liquidität verschaffen.

Anmerkung:

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Nörthen zur Verfügung.